Anlage 9 zur GRDrs 833/2017

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2018**

|  Org.-Einheit Kostenstelle |  Amt |  BesGr. oder EG |  Funktionsbezeichnung |  Anzahl der Stellen |  Stellen- vermerk |  durchschnittl. jährl. kostenwirksamer Aufwand in € |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 530 0300 53366000 | Gesundheitsamt | EG 9a | Physiotherapeut/in | 0,8 | -- | 49.040 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird eine 0,8 Stelle für eine Physiotherapeutin/einen Physiotherapeuten in der Interdisziplinären Frühförderstelle (IFF) am Gesundheitsamt.

# 2 Schaffungskriterien

Zwingende gesetzliche Vorschrift: Verwaltungsvorschrift für die Förderung Interdisziplinärer Frühförderstellen des Ministeriums für Soziales und Integration, die zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist.

Teilweise Refinanzierung durch Einnahmen der physiotherapeutischen Leistungen über die Krankenkassen (schätzungsweise rund 20.000 Euro). Zwingende Bedingung der Kassenzulassung ist eine Stelle mit einem Umfang von mindestens 80 %.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kinder mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien ist mitentscheidend für den gelingenden Aufbau einer inklusiven Gesellschaft entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention. Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) haben durch ihre Beratungs-, Diagnostik-, Förder- und Behandlungsmöglichkeiten hierbei eine wesentliche Bedeutung. Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, den hohen Standard der Frühförderung zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, das Angebot weiter auszubauen und den Betroffenen weiterhin einen niederschwelligen Zugang zur Frühförderung zu bieten. Die Landesregierung verlangt, dass sämtliche IFF im Land vollständig interdisziplinär besetzt sind und damit die drei Berufsgruppen des medizinisch-therapeutischen Bereiches (Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie) sowie eine Berufsgruppe aus dem heilpädagogischen Bereich als fest angestelltes Team vorgehalten werden bzw. dass eine Fachkraft der dritten Berufsgruppe des medizinisch-therapeutischen Bereichs zumindest im Rahmen eines Kooperationsvertrages in die Arbeitsabläufe der IFF eingebunden ist (Ziff. 4.1).

Mit der am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Frühförderung wird diese auf eine neue Grundlage gestellt. Der Gemeinderat hat den Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung mit GRDrs 582/2014 beschlossen.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums werden die IFF nur noch finanziell bezuschusst, wenn sie vollständig interdisziplinär besetzt sind, d. h. mindestens je eine Fachkraft der o. g. genannten Berufe beschäftigen.

Ab 2018 muss also zwingend eine Fachkraft der dritten Berufsgruppe des medizinisch-therapeutischen Bereiches eingebunden sein. Diese kann auch im Rahmen eines Kooperationsvertrages zur Verfügung stehen. Einer festen Anstellung der medizinisch-therapeutischen Berufsgruppen in der IFF ist der Vorrang einzuräumen (Protokollnotiz zu § 6 Abs. 2 Satz 4 der Landesrahmenvereinbarung).

Die Krankenkassenvertreter fordern als Mindestvoraussetzung eine 0,8 Stelle, damit die eingestellte Kraft überhaupt eine Kassenzulassung erhält (vgl. Eckpunkte für die Leistungserbringung von Heilmitteln in Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) in Baden-Württemberg vom 11. Januar 2001 als Anlage 3 der Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Frühförderung). Ansonsten entfielen die Abrechnungsmöglichkeit und damit die entsprechenden Einnahmen für die Stadt.

Für die Zulassung zu Einzelleistungen ist nach Abstimmung mit den Krankenkassen ein mindestens 80 % beim Gesundheitsamt angesiedelter Stellenanteil zwingend notwendig. Bei einer Kooperationslösung könnte somit nicht mit den Kassen abgerechnet werden, was zur Folge hätte, dass wir die vom Arzt zugewiesenen Kinder, die keine Komplex-, sondern nur eine Einzelleistung erhalten, entweder ablehnen oder kostenlos behandeln müssten.

Für die IFF am Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart bedeutet dies, dass zusätzlich zu der vorhandenen Stelle für Logopädie (1,0) und Ergotherapie (0,5) mindestens eine 0,8 Stelle für Physiotherapie eingerichtet werden muss.

Erwartete Einnahmen:

voraussichtliche Zahl der Behandlungseinheiten: 300

mittlere Kostenerstattung pro Einheit: 38,60 Euro

Einnahmen für die Therapieleistungen pro Jahr: 11.580 Euro.

Voraussichtliche Zahl der physiotherapeutischen Untersuchungen: 120

mittlere Kostenerstattung pro Untersuchung: 75,30 Euro

Einnahmen für die Untersuchungen: 9.036 Euro

Somit beträgt die geschätzte Gesamtvergütung rund 20.600 Euro.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Aufgabe wird bisher nicht wahrgenommen.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

* Verlust der Landeszuwendung in Höhe von bisher 62.000 Euro inklusive 17.000 Euro für den Kooperationspartner Körperbehinderten-Verein.
* Keine Kassenzulassung, wenn weniger als 0,8 Stellen eingerichtet werden.
* Keine Einzelleistungen abrechenbar, wenn keine Festanstellung beim Gesundheitsamt, sondern Kooperationsvertrag. Dadurch Abweisen der Kinder oder kostenlose Maßnahmen.
* Der vom Landeszuschuss abhängige Körperbehinderten-Verein könnte die Stelle seiner Heilpädagogin nicht mehr refinanzieren und müsste die Stelle streichen. In diesem Fall müsste diese Stelle zusätzlich von der Stadt finanziert werden, um die IFF arbeitsfähig zu erhalten.
* Nichterreichen der strukturellen und fachlichen Anforderungen einer IFF im Sinne des Landes, d. h. Nichterfüllung der Qualitätsanforderungen und Prinzipien an eine IFF.
* Vorenthalten eines physiotherapeutischen niederschwelligen Angebots in der IFF für die betroffenen Kinder.
* Unter Umständen letztendlich Einstellung des Betriebs der IFF bei der Landeshauptstadt.

# 4 Stellenvermerke

keine